

Mietvertrag

1. Vertragsgegenstand

Die Vermietung erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen. Vertragsgegenständlich sind die im Lieferschein aufgeführten Geräte und Zubehör, die im Folgenden als „Mietsachen“ bezeichnet werden. Spätestens mit Anlieferung der Mietsachen beim Mieter gelten die nachstehenden Bedingungen.

2. Mietzeit

Die Mietzeit wird nach Monaten berechnet. Angefangene Monate zählen voll. Die Mindestmietdauer beträgt drei Monate und beginnt spätestens mit dem Eintreffen der Mietsachen beim Mieter. Sie endet mit dem Wiedereintreffen der vermieteten Sachen beim Vermieter. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Transport/Versand und Kosten

Der Transport/Versand der Mietsachen erfolgt auf Kosten des Mieters auf dem kostengünstigsten Weg, es sei denn, der Mieter hat ausdrücklich eine bestimmte Transport-/Versandart vorgeschrieben. Die Kosten einer auf Wunsch des Mieters abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu dessen Lasten.

4. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang tritt ein bei Abholung oder Anlieferung der Mietsachen und endet mit deren Rückgabe beim Vermieter oder Abholung durch den Vermieter.

5. Sicherung

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen vom Gefahrübergang an bis zu dessen Ende gegen Beschädigung und Verlust zu sichern.

6. Versicherung

Um sich vor den Folgen von Beschädigung und Verlust der Mietsachen zu schützen, sollte eine entsprechende Schadensversicherung durch den Mieter abgeschlossen werden.

7. Gebrauch der Mietsache

Die Mietsachen sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache ver-

bunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers sowie des Vermieters zu befolgen. Eine Untervermietung der Mietsachen ist nicht gestattet. Der Mieter hat die Mietsachen in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Mietsachen.

8. Gewährleistung

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Mietsachen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Hat die Mietsache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Fehler, der ihre Tauglichkeit zum vertragmäßigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, die fehlerhafte Mietsache austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Für die Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit mindert sich der Miet- oder Service-Mietbetrag in entsprechendem Umfang. Für Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, soweit der entstandene Sachschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde und soweit die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen mindestens fahrlässig herbeigeführt wurde.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Den Schaden des zufälligen Unterganges sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens oder Verlustes hat der Mieter vorbehaltlich der Bestimmungen in Paragraph 16. zumindest den Wiederbeschaffungswert der Mietsachen zu ersetzen.

10. Lizenzen

Bei EDV-Systemen darf mitgelieferte Software nur für das einzelne, dazu bestimmte, Gerät benutzt werden. Beim Betreiben der Mietsachen darf mitgelieferte Software nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung von Software bzw. Lizenzen von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

11. Rücktritt des Mieters vor Vertragsbeginn

Tritt der Mieter vor Vertragsbeginn aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, vom Vertrag zurück, werden dem Mieter 30% des Auftragswertes als pauschaler Schadenersatz berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als zwei Wochen vor Vertragslauf-

zeitbeginn, so werden 50% und bei weniger als einer Woche 75% des Auftragswertes zur Zahlung fällig. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, dem Vermieter einen geringeren Schaden nachzuweisen.

12. Rechte Dritter

Der Mieter hat die Mietsachen von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Vertragslaufzeit die Mietsachen dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind, sofern sich solche Eingriffe nicht ausschließlich gegen den Vermieter richteten.

13. Lieferungen

Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder bei einem seiner Lieferanten, wie z. B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc., berechtigen den Vermieter – unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Mieters –, vom Vertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

14. Sicherheitsleistung

Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine Kautionsleistung hinterlegt. Die Kautionsleistung wird dem Mieter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Wiedereintreffen der gemieteten Mietsachen beim Vermieter unverzinst zurückgezahlt.

15. Zahlung des Miet- oder Service-Mietbetrages

Die Miet- oder Service-Mietrate, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, ist monatlich im vorhinein fällig und ohne Abzug zahlbar. Wenn die genannten Beträge nicht spätestens am fünften Werktag des Monats am Konto des Vermieters einlangen, so berechnet der Vermieter vom Fälligkeitszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Mieter kann gegen die Forderungen des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

16. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietsachen nach Ablauf der vereinbarten Nutzungs- und/oder Besitzdauer unverzüglich an den Vermieter

zurückzugeben. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung erforderlich ist, den vereinbarten Mietbetrag entsprechend weiter zu entrichten.

17. Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Darüber hinaus hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen.

18. Kündigung des Mietvertrags

Der Mietvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Der Vermieter kann den Mietvertrag ausserordentlich sofort kündigen, wenn der Mieter mehrfach Zahlungstermine versäumt hat, mit der Miete mehr als 30 Tage im Rückstand ist oder aber ein Konkurs- bzw. Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Mieters eingeleitet wurde. Die Mietsachen müssen in diesem Fall zwei Arbeitstage nach Zustellung der ausserordentlichen Kündigung beim Vermieter eingetroffen sein.

19. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages und dieser Bedingungen nicht wirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Erfüllungsort ist der Standort des Vermieters. Als Gerichtsstand für beide Teile sind die nächstliegenden Amts- bzw. Landgerichte, in dessen Bezirken der Vermieter seinen Standort oder Niederlassungen hat, vereinbart.

Österreichisches Recht gilt als vereinbart.

Wien, Januar 2007